



Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen
des In- und Auslandes.
Erscheint wöchentlich.
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

E. G. Pfleiderer

in Berlin.

Berlin, Sonnabend, den 9. März.

Z u l a n d.

K a m m e r - g e r i c h t.

Vor Kurzem kam auf dem Kammergericht eine interessante Nachdrucks-Anklage wider den biesigen Verlagsbuchhändler Otto Fanke zur Verhandlung. Der Angeklagte ist nämlich Eigentümer und Verleger einer allmonatlich erscheinenden "Berliner Muster- und Modenzeitung für modeische Arbeiten und Moden." Als Beisagen dieser Zeitung erschienen im Februar 1856 zwei Musterstücke und im März 1856 ein Stückmuster zu einem Hühnchen, welche Zeichnungen sämmtlich einem Londoner Blatte entnommen und den dort gegebenen Mustern auf das Genauste nachgebildet waren. Die englische Zeitung wiederum hatte die gedachten Muster der berliner Zeitung "Der Bazar" entlehnt, deren Eigentümer der biesige Verlagsbuchhändler Louis Schäfer, das Autorecht von den ursprünglichen berliner Mustern gekauft und dem Verleger des englischen Blattes die betreffenden Blätter ausdrücklich zur Verfügung gestellt hatte. Der Buchhändler Schäfer als ausschließlicher Inhaber des Vertriebsrechts der fraglichen Musterzeichnungen, beantragte die Bestrafung des Fanke, weil dieser ohne seine Genehmigung sein literarisches Eigentum nachgebilligt habe. Das biesige Stadtgericht erkannte deshalb auch gegen Fanke auf 50 Thlr. Geldbuße und Konfiscation der Nachbildung. Im zweiten Instanz führte der Vertheidiger des Angeklagten Rechtsanwalt Brachvogel aus, dass es sich hier nicht um Nachbildungen eines Kunstwerks im Sinne der Nachdrucksgegesetzung, vielmehr nur um einfache Muster handele, ein Musterschutz in Preussen aber noch nicht existire. Er wandte ferner ein, dass das englische Blatt, aus welchem die Zeitung des Angeklagten nur geschöpft, den Formen nicht genug habe, welche preussisch-großbritannische Staatsvertrag vom 13. Mai 1846 vorschreibt. Obwohl der Staatsanwalt die strafbare Nachbildung einer, einen Preussen gehörenden, hier zuerst erschienenen Original-Zeitung im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 31. März 1837 als vorliegend darzustellen scha, bemühte, erfolgte Seitens des Kammergerichts die Freisprechung des Angeklagten, im Wesentlichen aus den vor der Vertheidigung hervorgehobenen Gründen, momentlich aber, weil der von dem Staatsanwalt allegierte § 18 des Nachdrucksgegesetzes nur Zeichnungen zu wissenschaftlichen und architektonischen Zwecken im Wege habe.

S t a d t g e r i c h t.

Z w e i t e D e p u t a t i o n.

Sitzung vom 5. Mai.

Der Kaufmann Carl Adolph Weisse ist bei verschiedenen Büttlers angeklagt.

Die Anklage beschuldigt ihn dieses Vergehens auf Grund der Thatache, dass er im Jahre 1854 dem Tischlermeister Werner, der ihm nur ein Darlehen von 1700 Thalern erlaubt habe, ein solches versprochen, wenn Werner eine Hypothek über 2000 Thlr. auf sein Grundstück eintragen und diese durch einen Dritten an ihm cediren lasse, und dass er demnächst gegen die auf solche Weise ertritt Hypothek 1700 Thlr.

gezahlt, sich auch noch außerdem die 5prozentigen Zinsen von 2000 Thlern. Habe zahlen lassen: Der Angeklagte stelle in Abrede, ein solches verdecktes Darlehen geschäft gemacht und sich dadurch ungesetzliche Zinsen verschafft zu haben; er behauptete mit einem reichen Kaufgeschäft abgeschlossen zu haben, indem ihm der Tischlermeister Wulff eine auf das Grandstück des Werner eingetragene Hypothek über 2000 Thlr. im Wert von 1700 Thlr. cedire habe; Wulff habe er auch das Geld gezahlt.

Die Beweisaufnahm: bestätigte, dass die gedachte Hypothek schon längere Zeit vor der Cession bestanden.

Den Angeklagten existiert und die von der Anklage behauptete Verabredung über ein Darlehen zwischen dem Angeklagten und Werner nicht stattgefunden hätte.

Es musste dann nach die Freisprechung des Angeklagten erfolgen, weil in Bezug auf den Kaufpreis von vergleichbaren Papieren keine gesetzlichen Beschränkungen existieren und das Strafgesetz für den Käufer nicht da anwendbar ist, wo es sich um ein Darlehen und ungesetzliche Zinsen handelt.

Sitzung vom 7. Mai.

Der Handelsmann Johann Gottlieb Klösel ist des Betruges angeklagt.

Derselbe stand mit dem Schlächtermesser Schulz in einer vielseitigen Verbindung als sogenannter "Winkelkonsulent" und beorgte für ihn die Einladung und Beitreitung von ausstehenden Forderungen zum Theil auf Grund von Scheinecessionen. Eine solche Scheinecession erhielt er auch am 4. Juni v. J. über eine Forderung des Schulz an den Essteller Schmidt im Betrage von 300 Thlr. Klösel hatte das Cessiondocument geschrieben und Schulz unterschrieben. Es war daher, wie Schulz eidsch. bekannte, ausdrücklich verabredet worden, dass die Cession nur zur Legitimation des Klösel behaft einer etwa gegen Schmidt angestrebenden Klage dienen und Klösel das von Schmidt an ihn gezahlte Geld an Schulz abliefern sollte. Dessen ungeachtet cedire Klösel die gedachte Cession weiter an den Kaufmann Oppmann zur Deckung einer Wechsel- und Giggartenschulde von gleichem Betrage, die er an denselben hatte. Er schwieg nicht allein dabei dem Oppmann, dass ihm die Forderung des Schulz an Schmidt nicht wirklich cedire war, sondern gab sich ausdrücklich für den Eigentümer der Cession aus. Schulz zahlte auch an Oppmann auf die Schulz'sche Forderung 100 Thlr., hielt dann aber mit der Weiterzahlung inne, indem er erfahren hatte, dass Klösel die Cession unbedeutender Weise weiter cedire hatte und vermaß, befürchtete, dass er gegen Schulz regreiflich werden würde.

Einen Betrug hat die Anklage in dieser Handlungssache des Klösel insofern gefunden, als er durch Erregung eines Irrthums bei dem Oppmann mittels Bräutigams einer falschen, resp. Verschweigung seiner wahren Thatache den Schulz in seinem Vermögen beschädigt habe, indem durch die Weitercession die Forderung des Vermögens des Schulz, wenigstens für jetzt, entzogen und die Wiedererlangung derselben nur im Wege des Prozesses für ihn zu erreichen sei.

Der Angeklagte bestritt die Anschuldigung, indem er behauptete, dass Schulz ihm die gedachte Forderung nicht bloß zum Schein, sondern als wölfliches Eigentum cedire habe und zwar um ihn dadurch wegen einer noch über 300 Thlr. hinausgehenden

Gegenforderung zu befriedigen, die er an Schulz für Dienste gehabt; die er ihm seit 14 Jahren durch Abfassung juristischer Arbeiten ic. geleistet. Er behauptete ferner, dass er mit Schulz bestimmte, von Zeit zu Zeit veränderte Verabredungen über die ihm siebzehn jährige Dienste zu gewährende Belohnung getroffen, diese Belohnung aber nur theilweise ausgezahlt erhalten. Er hatte auch über seine Gegenforderung an Schulz eine Specification aufgesetzt, die freilich dienstlich unbestimmt und ungenau war.

Schulz bekundete, dass der Angeklagte für seine früheren Dienstleistungen im Zeitpunkte der Cession seiner Forderung an Schmidt vollständig befriedigt gewesen sei, auch keine Gegenforderung an ihn gestellt gemacht; vielmehr die gedachte Cession zu dem Zwecke, zu welchem sie stattgefunden, angenommen. Die Aussage des Schulz wurde in dieser Beziehung erheblich unterstützt durch das Zeugnis seiner Frau und des Fleischergesellen Hauer, welche beide bekundeten, dass der Angeklagte, als Schulz später die Cession von ihm zurückverlangte, keineswegs Ansprache auf dieselbe als Eigentümer erhoben, vielmehr dem Schulz erwidert habe, er habe dieselbe verlegt und werde sie ihm, sobald er sie gefunden, zurück liefern.

Der Gerichtshof gewann hiernach die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten und verurteilte ihn, noch über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinzugehend, zu 5 Monaten Gefängnis, einer Geldbuße von 100 Thlr. event. noch 2 Monaten Gefangen und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zwarte Deputation.

Sitzung vom 5. Mai.

Der Goldschmiedegeçülf Friedr. Wilh. Herm. Albrecht vergnügte sich in der Nacht vom 7. zum 8. März d. J. in einem biesigen Tanzsalon und geriet in Folge seiner übergrößen Heiterkeit mit mehreren der dort anwesenden Gäste in Streit. Da dieser Streit in lautes Geschrei überging und in Hässlichkeiten auszwartern drohte, trat der in Civilkleidung anwesende Schuhmann Welbatus unter die um den Albrecht herumstehenden Personen und forderte den Albrecht auf, sich ruhig zu verhalten, indem er zu seiner Legitimation denselben seine Erkennungskarte vorzeigte. Albrecht leistete nicht allein der ihm erteilten Anweisung keine Folge, sondern erklärte dem genannten Schuhmann, die ihm vorgezeigte Karte sei wahrscheinlich eine Adresskarte, die jeder vorzeigen könnte und als Polizeibeamten könne er ihn auf Grund einer solchen Karte nicht anerkennen, und fügte noch Verdächtiges hinzu, welche eine grobe Bekleidung enthielten. Albrecht wurde deshalb in Polizei-gezetz abgeführt und ist demnächst der Beleidigung eines Beamten in Ausübung seines Amtes angeklagt werden.

Erstaunte zwar das Thatsächliche ein, bestritt aber, sich einer Beamtenbekleidung schuldig gemacht zu haben, indem er bei seiner Herrschaftlichkeit nicht im Stande gewesen sei, die ihm in einiger Entfernung hingehaltene Karte des Welbatus zu lesen und somit dessen Beamtenqualität nicht gekannt habe. Die Beweisaufnahme ergab aber, dass der Schuhmann ihm bei Beleidigung der Karte ganz nahe gestanden. Der Gerichtshof erklärte ihn für schuldig und verurteilte ihn zu 7 Tagen Gefängnis, indem er annahm, dass ihm der erhobene Einwand nicht zur Ent-

schuldigung gereichen könne, der genannte Beamte durch Mitteilung seiner Beamtenqualität und Vorstellung seiner Legitimation Alles gehabt, was seinerseits ihm in einem solchen Falle zu thun oblag, und wenn der Angeklagte an der Richtigkeit der Angabe des Beamten zweifelte, er sich Gewissheit durch genaue Ansicht der Karte hätte verschaffen müssen, wozu er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vollkommen Gelegenheit gehabt hätte.

Sitzung vom 7. M. a. t.

1. Der Handelsmann Carl Paulus und der Tapisziere Albert Vobinski sind der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums und des ruhestörenden Lärms angeklagt.

Beide Angeklagte gingen in der Nacht vom 5. zum 6. März d. J. über den Alexanderplatz, sollen mit ihren Stöcken an die Thüren verschiedener geschlossener öffentlicher Lokale auf diesem Platze und in den angrenzenden Straßen geslopfst und dann einige hölzerne Böcke, welche nebst anderen Marktutensilien von der auf dem Alexanderplatz stehenden Handelsfrau Becker über Nacht dort zurückgelassen waren, auf eine Litsafische Säule geworfen, auch eine der Becker gehörige Tischplatte zerbrochen haben.

Der Schuhmann Bacht und zwei Nachtwächter waren auf die beiden Angeklagten in Folge des Lärms, der von dem Alexanderplatz her zu ihren Ohren drang, zugegangen u. hatten sie angehalten. Der Schuhmann bemerkte sogleich die auf die Säule geworfenen Böcke und forderte die beiden Angeklagten auf, sie wieder herunterzubringen. Paulus leistete dieser Anforderung Folge, brach aber dabei zwei von den Zaden ab, die sich als Verzierung oben an den Litsafischen Säulen befinden. Die beiden Angeklagten bestritten sowohl ruhestörenden Lärm gemacht, als die Marktgerätschaften der Frau Becker beschädigt zu haben. Sie gaben an, daß noch ein Dritter, der sich kurz vor dem Hinzutreten des Schuhmanns entfernt habe, mit ihnen gegangen, und dieser etwas laut gewesen; daß derselbe aber Beschädigungen verübt, wollten sie nicht gesehen haben. Paulus räumte ein, daß er beim Hinauslaufen auf die Litsafische Säule behutsam Herunterholzung der Böcke zwei Zaden abgebrochen, behauptete aber, daß dies nicht vorsätzlich geschehen und schwerlich zu vermeiden gewesen sei.

Da dieser Einwand die Wahrscheinlichkeit für sich hatte, und hinsichtlich der übrigen Beschädigungen und des ruhestörenden Lärms die hinzukommenden Beamten die beiden Angeklagten nicht mit Bestimmtheit als Urheber bezeichnen konnten, auch der Schuhmann bemerkte, daß wirklich noch eine dritte Person mit den Angeklagten zusammen gewesen sei und sich bei seiner Ankunft entfernt hätte, erachtete der Gerichtshof die Sache nicht für genügend aufgeklärt und sprach die Angeklagten frei.

2. Der Arbeitsbursche Albert Ludwig Schulz und der former Christian Friedrich Mehlitz gingen am 2. Januar d. J., nachdem sie ihr Gesicht mit Ruß geschwärzt, um sich das Aussehen von Schornsteinfegerungen zu geben, in verschiedene Häuser und stotterten dasselbst nach Art der Schornsteinfegerungen Bettelgratulationen ab. Nachdem sie bei verschiedenen Personen ihren Zweck glücklich erreicht hatten, legte ihnen der Schuhmann Vobius das Handwerk und verhaftete sie, wobei sich Mehlitz beleidigender Redensarten bediente und sich thätlich widersetzte. Es konnte nur die Anklage gegen Schulz verhandelt werden, weil Mehlitz nicht hat ermittelt werden können. Schulz war geständig, gebettelt zu haben, und wurde, da er sich bereits im dritten Rückfall befand, zu 3 Wochen Gefängnis verurtheilt, gegen Mehlitz aber das Erkenntniß vorbehalten.

3. Der ehemalige Musizus Mollander, zur Zeit im Arbeitshause, trat am 29. März d. J., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, in den Fleischwarenladen der Witwe Völm und verlangte Fleischabgang — ob er solchen geschenkt haben oder kaufen wollte, ist nicht aufgeklärt. Es wurde ihm von einem Gehulsen, der Frau Völm gesagt, daß kein Fleischabgang mehr vorhanden sei; Mollander blieb aber in dem Laden, verlangte nochmals Fleischabgang und stieß grobe Redensarten gegen die verkaufenden Personen aus. Er wurde hierauf von dem Kellner Heinrich beim Kragen ergriffen und zur Thür hinaus gebracht, kam aber sogleich wieder in den Laden hinem, schimpfte wieder auf die verkaufenden Personen und zerschlug, angescheinlich mit Vorsatz, eine Fensterscheibe im Werthe von 15 Gr., worauf er von dem herbeigerufenen Schuhmann Zimmermann verhaftet wurde. Es ergab sich bei der Feststellung seiner persönlichen Verhältnisse, daß er wegen Diebstahls zu mehrjähriger Buchhausstrafe verurtheilt war, noch bis zum Jahre 1862, unter Polizeiaufsicht steht und ihm die Beschränkung auferlegt ist, nach 9 Uhr Abends seine Wohnung nicht verlassen zu dürfen. Auf Grund der angeführten Thatsachen ist er der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums und der Übertretung polizeilicher Controlevorschriften angeklagt. Er be-

hauptete zwar, zur Zeit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen sinlos betrunken gewesen zu sein und gar nichts davon zu wissen, durch das Zeugnis des genannten Schuhmanns, der Frau Völm und des Kellners Heinrich wurde aber die Aussage vollständig erwiesen und zugleich festgestellt, daß er aus stark angetrunken gewesen war. Er wurde zu 10 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Düsseldorf, 28. April. Der Monat April hat in der Rheinprovinz zwei Todesurtheile gebracht. Außer dem in Köln gefällten wurde auch von dem hiesigen Schwurgericht in der Sitzung am 28. April ein Todesurtheil ausgesprochen, und zwar wegen vorsätzlicher Tötung eines Menschen zur Beseitigung eines einem Verbrechen entgegenstehenden Kindes.

Dass auf dem Schilderhof zu Gubisrah wohnenden Bäcker Joh. Jos. Quadflieg wurde bereits im Herbst des vorigen Jahres von dem dortigen Kaplan die Heilung gemacht, daß er bestohlen werde; die Kenntnis dieser Thatsache hatte der Geistliche unter dem Siegel der Weisheit erhalten und es erfüllte seine Pflicht, indem er natürlich unter Belehrung von Namen den Betreffenden warnte und zur Vorsicht veranlaßte. Später erhielt derselbe Bäcker durch den Weber Ohligs die Nachricht, daß in der Nacht vom 18.—19. November d. J. von dem über seinem Backhaus belegenen Getreidespeicher Weizen gestohlen werden sollte; es wurden hier sogar Personen genannt, welche diesen Diebstahl verüben wollten. Ohligs hatte diese Mitteilungen von dem Ackerknecht Peter Paschen von Neukirchen erhalten, welcher ihm gestanden, daß er schon öfter, in Gemeinschaft mit dem Holzschuhmacher Engelbert Klefisch aus Ramrath, dem Speicher des Quadflieg einen Besuch gemacht und Getreide gestohlen habe. Er hatte hinzugefügt, daß Klefisch im Besitz falscher Schlüssel sei, um das Backhaus und die Speicherthür zu öffnen, daß er selbst, als er früher auf dem Schilderhof als Knecht gedient, diese Schlüssel in Lehm abgedrückt und diesen Abdruck dem Klefisch übergeben, der darnach die Nachschlüssel angefertigt; ferner daß Klefisch bei solchen Unternehmungen stets mit einem Gewehr und mit einem Dolchmesser bewaffnet sei und jeden, der sich ihnen entgegenstellen sollte, niederschießen werde.

In der fraglichen Nacht vom 18.—19. November lösche Quadflieg daher seit Backhaus durch die Gebrüder Fischer bewachen; dieselben hatten bis ungefähr 2 Uhr Wache gehalten und da sie nichts Verdächtiges wahrgenommen, wollten sie eben die Wache aufheben. In dem Augenblick aber, als sie aus einer neben der Backstube befindlichen Werkstatt heraustraten, bemerkten sie eine Person, die über das Feld gerade auf das Backhaus zuschritt. Als dieselbe auf ihren Ruf nunmehr stehen blieb, erkannten sie in ihr denselben Paschen, der dem Ohligs die oben angeführte Mitteilung gemacht hatte. Derselbe hatte einen Sack um die Schultern hängen und gab, um seine Anwesenheit zu so außergewöhnlicher Stunde befragt, an, er habe sich verirrt und komme von einem andern Orte, den er auch nachhalt mache. Dieser Ort lag aber in einer ganz entgegengesetzten Richtung, als diejenige war, aus welcher der Betroffene herkam. Am andern Tage erzählte der Paschen den Vorfall, so wie er stattgefunden, dem Ohligs und bemerkte dazu, Klefisch sei zuerst an die Werkstatt gegangen und habe in derselben reden gehört, er sei dann zu ihm gekommen und habe ihm gefragt: es sei nicht rein, worauf sie beschlossen hätten, für heute ihr Unternehmen aufzugeben, Klefisch sei dann nach Ramrath gegangen und er nach Neukirchen, dadurch sei er den Wächtern grade in den Weg gelauft, während Klefisch von ihnen nicht habe bemerkt werden können.

Am 29. November erschien nun der Ohligs wieder bei dem Quadflieg mit der Anzeige, daß ihm von Paschen mitgetheilt worden, daß in der fraglichen Nacht vom 29. bis 30. der Diebstahl ausgeführt werden sollte. Es wurden nun die beiden genannten Fischer, ein Viehmarkthändler Name Adolph Klefisch und der Förster Schatto zur Wache beordert. Sie bezogen wieder die bereits erwähnte, neben dem Backhaus befindliche Werkstatt. Gegen 1 Uhr Nachts kamemand an dieselbe heran und drückte gegen die Thür derselben, um zu sehen, ob sie verschlossen sei; bald kam ein zweiter und machte denselben Besuch; beide gingen nun an die Thür des Backhauses, öffneten dieselbe und traten hinein; man hörte, wie sie die Kette des Speichers hinausgingen und auch dort die Thür ausschlossen. Als die Wächter nun ein Geräusch vernahmen, so als wenn man Korn einsäte, traten sie aus der Werkstatt heraus und stellten sich in einem Halbkreise vor der Thür des Backhauses auf. Auf den Ruf des Schatto, „Spiebuben heraus“ wurde die Thür des Backhauses ein wenig geöffnet, ein Schuß fiel und Schatto stürzte unter dem Ausdrufe, „Jungens, ich bin getroffen“,

zur Erde. In demselben Augenblicke brachen die zwei Diebe aus dem Backhaus hervor und entflohen nach verschiedensten Richtungen. Schatto war an Hand, Füße und am Untergesäß durch 50 Schrotkörner verletzt, von denen drei in die Bauchhöhle und in seine Nieren eingedrungen waren und dort eine schwere Entzündung hervorriefen, zu der später der Brand trat, welcher in derselben Nacht vom 9. zum 10. December den Leib des Unglüdlichen durch den Tod ein Ende machte.

Quadflieg, welcher durch den Schuß aus dem Schlaf geweckt und herbeigeeilt war, schickte sofort die beiden Fischer nach Neukirchen in die Wohnung des Paschen, um zu sehen, ob derselbe zu Hause wäre. Man fand ihn nicht, sein Bett war ganz kalt und unberührt; er kam erst am andern Morgen zwischen 3 und 4 Uhr nach Hause, und man fand am folgenden Tage einen Sack in seiner Schlafröhre, der später verschwunden war und von dem sein vormaliger Dienstherr anerkannte, daß es sein Eigentum sei. Auch nach Ramrath wurde ein Polizei- fergeant beordert, um sich zu überzeugen, ob Klefisch in seiner Wohnung sei. Um 1 Uhr Nachts hatte es zu schneien begonnen, der Polizeibeamte versah sich mit einer Laterne und fand vor dem Hause keine Fußspuren, wohl aber im Garten, die von Außen her nach der Hofthür führten und die er um so zweifässiger als von Klefisch herührend erkennen mußte, als ihm die Schuhe desselben aus einer frischen Untersuchung bekannt waren. Es lag somit der Schluss nahe, daß Klefisch nach 1 Uhr nach Hause gekommen war. Am andern Morgen verließ Klefisch gegen 8 Uhr seine Wohnung und kehrte erst am dritten Tage in dieselbe zurück, wo er verhaftet wurde. Am Morgen nach der That nahm der Bürgermeister von Ramrath in der Wohnung derselben eine Haussuchung vor und fand zwei Gewehre, ein einläufiges und ein Doppelgewehr, an letzterem war der rechte Lauf unbrauchbar, der linke war noch geladen und es ergab, daß durch Sachverständige vorgenommene Untersuchung, daß in demselben sich eine große Masse Pulverschleim befand, woraus man den Schluss zog, daß erst vor ganz kurzer Zeit ein voller Schuß aus diesem Laufe abgefeuert worden. Gleichzeitig machte man die Wahrnehmung, daß das Gewehr schwere, was darauf hinfießt, daß es vor Kurzem aus der Kälte in eine wärmere Temperatur gebracht worden. Mit den Gewehren nahm man in der Wohnung des Klefisch auch ein Pulverhorn und einen Schrothentel im Beschlag. Bei der späteren Obduktion des Leichens fand sich im Innern des Dünndarms ein Schrotkorn, das, wie sie die Untersuchung ergab, von derselben Nummer war, wie sie der noch in dem Gewehr des Klefisch befindliche Schuß enthielt und wie der in dem Schrothentel vorhandene Schrot. Vor dem Backhaus hatte man am Morgen nach der That ein geschwärztes und angebranntes Papier, das als Preyzen benutzt worden, gefunden. Dasselbe erwies sich als von dem Neukircher Kreisblatt Nr. 35 vom Jahre 1855 abgerissen und merkwürdiger Weise waren die Präzisen der in den beiden in der Wohnung des Klefisch befindlichen Gewehre noch befindlichen Schüsse von demselben Papier, von derselben Nummer des genannten Blattes genommen. Die gegen den 18-jährigen Ackerknecht Peter Paschen, geboren zu Hachenbroich, und zuletzt wohnhaft zu Neukirchen, und den 46-jährigen Holzschuhmacher Engelbert Klefisch, geboren zu Altrath und wohnhaft zu Ramrath, erhobene Anklage ist daher dahin gerichtet:

1) gemeinschaftlich in der Nacht vom 29. zum 30. November 1855 zu Schilderhof, während wenigstens einer von ihnen mit Waffen versehen war und nachdem sie mittelst Gebrauchs falscher Schlüssel zwei Thüren geöffnet, in dem Speicher des Backhauses des Bäckers Joh. Jos. Quadflieg Erschütterung zu schaffen versucht zu haben, ein Versuch, der durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen der Thäter unabhängige Umstände gehindert worden ist;

2) gegen den Klefisch insbesondere, in derselben Nacht bei Unternehmung dieses Verbrechens, um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, den Förster Christian Schatto vorsätzlich getötet zu haben.

In der heutigen Audienz wiederholte der erste Angeklagte die schon früher gemachten Geständnisse in Bezug auf seine Beihilfe an den Diebstahlversuchen, nur will er, was eben nicht wahrscheinlich erscheint, vor dem Klefisch gezwungen worden sein, in jener Nacht mit ihm nach dem Schilderhof zu gehen; er bleibt auch heute dabei, daß Klefisch bestimmt gewesen und aus dem Backhaus den verhängnisvollen Schuß gethan, dem ein menschliches Leben zum Opfer gefallen. Klefisch dagegen stellt seine Beihilfe an dem Diebstahlversuche, wie an der Tötung ganzlich in Abrede, er will von der ganzen Sache nichts wissen und in der fraglichen Nacht seine Wohnung nicht verlassen haben; die-

gänze Deposition des Paschen bezeichnet er als eine Erfindung. Der verstorbenen Schatz, welcher vor seinem Ende noch gerichtlich vernommen werden war, hatte bestanden, in der Person, welche nach jenem Schatz die Flucht ergriffen, mit ziemlicher Bestimmtheit den Angeklagten Klefisch erkannt zu haben.

Es wurden in dieser Sache, vereinigten Verhandlungen, den ganzen Tag wagnahm, 23 Zeugen vernommen. Nachdem durch den Ausspruch der Geschworenen, unter Verneinung der Frage der milderen Umstände in Betriff des Paschen, die Schulden Beider nach dem ganzen Inhalt der Anklage festgestellt waren, sprach der Königliche Assisenhof, nach Maßgabe des §. 178 des Strafgesetzbuchs, über den Klefisch das Urtheil aus und verhängte über den Paschen zehnjährige Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Verweisung unter die Aufsicht der Polizei auf weitere zehn Jahre.

Unter feierlicher Stille wurde dieses Urtheil verkündigt, das auf das ungewöhnlich zahlreiche, alle Räume des Saales füllende Auditorium einen tiefen Eindruck machte.

Osnabrück, 4. Mai. Der 18jährige Bauernsohn H. Meyer aus Hude im Osnabrückischen hatte, aufgefordert, zu der Sammlung für das dem verstorbenen König Ernst August zu errichtende Denkmal beizutragen, geäußert: "Ernst August verdiente kein Denkmal, da er Alles, was er gehabt habe, thun müssen"; oder nach einer andern Aussage: "Da er Alles, was er Gutes gehabt, aus Furcht und Angst gehabt habe." Zu einer Criminaluntersuchung wegen dieser Neuerung hat unser Strafrecht, wie die "D. A. Z." berichtet, keine Handhabe, wohl aber können die nächsten Verwandten eines Verstorbenen dessen Ehre gegen Verurteilungen im Bege der Klage schützen. So trat König Georg V. slogend gegen den Bauersohn Heinrich Meyer bei dem Obergericht in Osnabrück auf. Am 29. April wurde die Klage von der Strafkammer dahin entschieden, daß der Heinrich Meyer der Verlezung der bürgerlichen Ehre des verstorbenen Königs Ernst August schuldig zu einer Geldbuße von 100 Thlern und in die Kosten verurtheilt werde. Die Staatsanwaltschaft hatte auf Gefangenheitsstrafe angetragt, der Vertheidiger die Freisprechung gefordert, weil die bürgerliche Ehre nur durch ein Urtheil über den moralischen Menschen verletzt werden könne, während der Angeklagte ein Urtheil über die politische Haltung des angeblich Verleideten geäußert habe.

Leipzig, 6. Mai. Der hiesige Banquier Adolph Herzsch, seit Anfang dieses Jahres Theilhaber der alten bewährten Firma Bucher und Comp., hat sich nach der "D. A. Z.", in Folge mißglückter Privatspeculationen genöthigt gesehen, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch die Flucht zu entziehen. Läßt sich auch die Summe seiner Verpflichtungen augenscheinlich nicht überschauen, so lassen doch alle vorhandenen Anzeichen darauf schließen, daß dieselben eine auseinanderhöhe erreichen dürften. Jedenfalls bleibt es bemerkenswerth, daß Herzsch bis zum letzten Augenblick als wohlverdienter Mann galt und mit besonderer Gewandtheit sein Privatreiben der Aufmerksamkeit zu entziehen wußte.

Weimar. Am 4. d. Abends, vereinigte sich im Hoftheater hier selbst ein wahrhaft tragischer Vorfall. Der dort anwesende Künstler Bosco Sohn gab eine Vorstellung in der sogenannten ägyptischen Magie. Am Ende der ersten Abtheilung sollte "das glückliche Duell, oder Waffe gegen Waffe" ausgeführt werden. Der Künstler lud vor den Augen des Publikums ein Pistol, steckte dann in die Wandsitzung, desselben ein zusammengerolltes Papier, worin sich angeblich ein toder Kanarienvogel befand; und bat die von ihm stehenden Zuschauer, daß einer das Pistol auf ihn abfeuern möchte. Niemand wollte sich in dessen dazu verstellen, was wir ganz verzeihlich sinden. Da erklärte Bosco, daß er die erste Abtheilung schließen müsse, weil er nicht selbst das Pistol auf sich abfeuern könnte; nach einer kleinen Unterbrechung werde die zweite Abtheilung beginnen. Der Vorhang war nur kaum heruntergelassen, als hinter denselben ein starker Knall geschah, dem ein herzerregendes Geschrei von Bosco's Gattin folgte; so daß alle Zuschauer davon tief ergriffen wurden. Nach einigen Augenblicken erholt man über das Borgesallene folgende Auskunft. Der Künstler brachte für die zweite Abtheilung wieder ein geladenes Pistol und hatte aus Verschluß das vorher nicht abgefeuerte noch einmal geladen; dabei war das Pistol losgegangen, der Ladestock hatte dem armen Manne die rechte Hand durchschnitten und dann seinen Weg durch den Vorhang der Bühne genommen, dessen Betreuung an einer Stelle war deutlich seien können. Nach einigen Minuten ängstlicher Pause ging endlich der Vorhang auf, Herr Bosco trat vor (die verletzte Hand war mit einem weißen Tuche bedekt) und erklärte mit seltener Ruhe und Fassung: er habe nun für seine ganze Lebenszeit aufgehört, Taschenspieler zu sein; hätte vorhin jemand

die Gesälligkeit gehabt, das Pistol auf ihn abzuschicken, so würde er jetzt nicht selbst sich getroffen haben. (Der durch den Telegraphen aus Jena herbeigeführte Hofkath. Ried hat dem Verwundeten nicht alle Hoffnung auf Wiederherstellung der Hand benommen, freilich aber eine sehr langwierige Zeit in Aussicht gestellt.)

Polizei- und Tages-Chronik.

In den bemerkenswerthen Ballissments der vergangenen Woche gehört vor allem das zweite jungen Kaufleute, die erst etwa seit Jahr und Tag ein Geschäft hier eröffnet und es in dieser kurzen Zeit doch schon das hin gebraucht haben, ihren Geschäftsfreunden Verluste von mehreren Tausenden zuzufügen. Der eine der beiden Compagnons hatte schon vor einigen Jahren eine höchst angstlich auslaufende Speculation begonnen, indem er in einem der Vororte Berlins eine Bade- und Tanzcafe anstatt zu gründen versuchte.

Die dazu vorhandenen Gelder reichten jedoch um so weniger aus, als das Publikum sich in seiner Weise geneigt zeigte, das Unternehmen zu unterstützen, die Schulden wurden sehr bald viel größer als das Vermögen, die Executions-Commission mischte sich auf Antrag einiger Gläubiger in das Geschäft — und es ging eben so plötzlich zu Ende, wie es unvorbereitet begonnen hatte. Der Mann hätte schon hier durch vor weiteren unsicheren Speculationen gewarnt sein sollen, er war es jedoch nicht, denn als er bald darauf einen Mann sah, der einige tausend Thaler zu verlieren hatte, wünschte er diesen sofort zum Beginn eines Geschäfts, in welchem gewisse Praparate, Seifen u. s. w. versteigert werden sollten, zu bedenken. Man begann das Geschäft mit kleinen Sondern und großen Erwartungen, die leichter traten, die ersten gingen bald aus und nun begann ein Geschäftsbetrieb, der offenbar zum unglücklichen Ende führte.

Die Compagnons kannten nämlich Alles, was sie mit Credit erlangen konnten. Seidene Taschentücher, grüne Seife, Hemdentücher, Zucker, kurz alles was man bei Heimann Levy zu erhalten vermochte, konnte man auch in diesem Geschäft, jedoch leider nur immer auf lange Zeit finden, da die beiden Leute sich bescherten, die nicht bezahlten Wässer wieder zu versuchen, ohne grade zu sehr darauf zu sehen, daß der Verkaufspreis mit dem Eintrittspreis balancirte. Der eine Compagnon, derselbe, der schon mit den unausbleiblichen Folgen eines Ballissments, dem Schuldkontakt und anderen Unannehmlichkeiten bekannt war, sah dann auch sehr bald ein, daß die Sache nicht halten sei und sendete deshalb schon vor etwa 14 Tagen seine Familie trok der immer noch ungünstigen Jahreszeit in's Bad. Er selbst folgte ihr in der vergangenen Woche dorthin, d. h. auf ein schnellsegelndes Schiff, das bereit war, ihn nach Amerika zu entführen. Der zweite Compagnon, der bald mit Schrecken sah, daß nicht nur sein Gold vollständig drausgegangen, sondern auch noch eine gehörige Schuldenlast vorhanden war, hielt es für das Beste, seinem Compagnon zu folgen, ohne erst vorher seine Gläubiger von seinen Reiseabsichten zu benachrichtigen — wie er so eben an seine zurückgebliebene Frau geschieben hat, um den flüchtigen Compagnon einzuholen und ihm das etwa mitgenommene Geld abzunehmen. Ob ihm diese Absicht gelingen und er in seine Vaterstadt und zu seinen hattenden Gläubigern zurückkehren wird, muß eben noch sehr dahingestellt bleiben, — jedenfalls erhalten bis dahin die Gläubiger nichts, weil hier selbst der Kaiser nichts wird erhalten können.

Das Grandstück, Blumenstraße 9, auf welchem das von dem Herrn Director Wallner geleitete Königstädtische Theater in seiner Wintergestalt sich befindet, ist am leichtvergangenen Dienstag aus den Händen seines heutigen Besitzers Griebe in die Hände des Kaufmanns Herzsch — Landsbergerstraße — übergegangen. Letzterer machte das höchste Gebot von 14550 Thlr. und erhielt dafür den Abschlag. Der Kauf muß als ein zweitlich glückiger ausgehen werden, da das Grandstück gerügtisch auf 19707 Thlr. abgeschäfft worden ist und der hohe Mietzettel bei den notorisch rangierten Behältnissen des Directors Wallner ein ebenso unnehmbarer wie gesuchter, auch eine Rendition dieses Mietzettelverhältnisses durch die Größung des Victoriatheaters wohl so bald noch nicht zu erwarten ist. An Hypotheken sollen etwa 15000 Thlr. aus. Herr Griebe hat sein Mietgeschick bestmöglich dem Bar des Königstädtischen Theaters zu danken, da er an dasselbe nicht mit hinreichenden Mitteln gehen konnte und nicht die gehörige Leitung dafür zu finden wußte. Der neue Künstler ist übrigens, wie wir hören, nicht als Gläubiger bei einem anderen Theater engagiert.

Vor einigen Wochen benachrichtigten wir ansetzende Leser von einer schrecklichen Misshandlung, welche ein zu keiner Arbeit ausgleiteter und deshalb nie Geld erwerbender, respektive brüderlicher Bruder gegen seine beiden Arbeitssamen, aber der Verschwendung ihres Bruders sehr abholden Schwestern verübt hatte. Nach langen und schweren Leiden sollen die arg gemisshandelten Schwestern jetzt endlich so weit hergeholt sein, daß für ihr Leben nichts mehr geschehen ist, inzwischen soll aber auch die gegen den natürlichen Bruder erhobene Anklage so weit gediehen sein, daß letzterer sehr bald und wie wir hören, unter der Anklage der schweren Körperverletzung vor Gericht erscheine.

Ja der hiesigen Leihbibliothek ist so eben die Aufgabe des Romans „die Orthodoxie von Fr. Friedrich“ vergeben worden. Der Roman ist wohl schon über ein halbes Jahr im Buchhandel und hat überall durch seine crasse Schilderung der Orthodoxie und ihrer Folgen Aufsehen erregt.

Am Freitag (den 6. Mai) sind außer den Theatervorstellungen alle übrigen öffentlichen Lustbarkeiten, namentlich auch Concerte polizeilich untersagt worden. Rehe

Concertlokale hatten bereits Concerte durch Setzel angekündigt, namentlich die „Walhalla“ und verschiedene Lokale der Schönhauser Allee, das Wagner'sche Lokal hatte auf den Anschlagetteln an den Bismarck-Säulen eine „dem Freitag angemessene Musik“ verheißen, überall wurde aber den Unternehmern im Laufe des Tages die Aufführung dieser Lustbarkeiten polizeilich untersagt. In den Provinzen sind unseres Wissens überall und von jeher am Freitag öffentliche Lustbarkeiten jeder Art verboten gewesen.

Die Walhalla wird auch im Sommer Concerte geben und zwar Gartenconcerthe. Herr Großkopf läßt auf dem geräumigen, wohl 3 bis 4000 Personen fassenden Platz hinter seinem Hause einen Garten nebst den nötigen Einrichtungen zur Aufnahme eines zahlreichen Publikums und zum Schutz derselben gegen Wind und Unwetter (Colonnaden und Lauben) improvisieren. In wenigen Wochen soll der Garten fertig sein, in welchem das Publikum auf den musikalischen und sonstigen Divertissementen auch durch ein Kasinotheater unterhalten werden soll. Das Kasinotheater wird ganz neu, von einem bekannten Berliner Humoristen besonders für dasselbe geschriebene Stücke bringen. Das erste Stück, welches dort zur Aufführung kommen soll, ist bestellt: Romeo und Julie oder der Sieg der Liebe über den Tod und Fried. Dem Betrachter noch signirt in diesem Stück als Montechi und Capuleti zwei revolutionäre jüdische Kleiderhändler und deren Sohn und Tochter.

— Eine Dame, die Frau eines Gutsbesitzers, welche sich einer Art wegen hier aufhält, besuchte am Freitag die Rathaus-Kirche. Als sie nach dem Schluß des Gottesdienstes die Kirche verließ, vermisste sie aus ihrer Tasche eine Obligation über 70 Thlr. Diese Obligation, mittelst welcher sie ihre Rückreise bewerkstelligen wollte, war ihr im Gedränge gestohlen worden.

Der Gewinn von 100,000 Thalern bei der diesmaligen Lotterie ist nach Potsdam bei einem Collector gesunken, der einen recht bezeichnenden Namen für sein Geschäft hat: er heißt nämlich Goldsänger. Von 2 Biertafeln des betreffenden Loses sind die Inhaber ganz arme Leute.

Das ehemals so berühmte Vergnügungstablissement Lido ist jetzt von dem Eigentümer für 70,000 Thaler an eine Gesellschaft verlaufen, die dort Landhäuser einzichten will.

Zu dem vielbesuchten Tanzlokal Orpheum in der Alten Jacobstraße werden jetzt Bauten und Gartenanlagen ausgeführt, durch welche dasselbe bedeutend an Eleganz gewinner und besonders bei Illuminationen einen angenehmen Anblick gewährt wird. An den großen Salons, der neu gestaltet wird, und mit demselben in Verbindung stehend, wird ein zweiter Salon angebaut, der ein Bassin mit Fontaine enthält und von diesem in den geräumigen Gartens hinabsteigt. In dem Garten sind die Räumen an die eine Seite verlegt, an den anderen Seiten ziehen sich Colonnaden hin, die durch Konferenzteppiche verdeckt werden sollen, in der Mitte des Gartens wird ein Bassin mit Fontaine und auf einem Hügel eine große Weinlaube angelegt. Zu den Pfingstfesttagen soll das in solcher Weise verschönerte Gartenlokal eröffnet werden.

— Der 13. Juni oder der „Welt Ende“ nennt sich ein dramatisches Product, das so eben den Druck von S. Barth & Comp., Rosenthalstraße 30, verlassen hat und höchstlich noch schneller dessen Verlagscomptoir durch allgemeinen Kaufverkauf verlassen wird. Denn ist schon der Zusammenfall des Kometen mit unserer Erde, allen Aus sagen Sachverständiger nach, ein großer Unfall, so ist es doch noch gar nichts gegen den Unfall, der in diesem Welt drama von Bacheler junior — wir müsten sehr irren, wenn hinter diesem antialtäischen Namen sich nicht ein bekannter Humorist verbirgt hat — zu Tage gefordert werden. Über da grobe Unfall dieser Art so unendlich schlägt auf die vor dem Weltuntergang zitternden Berliner Seelen wiek, da kein Mittel besser ist, den Beängstigten allen Kummer zu vertreiben, so wird dieses Drama offenbar einen reizendsten Untergang, respektive Abgang vom Lager haben, als die vom Komödien des 13. Juni zu zerrüttende Welt.

Feuilleton.

Der Starckopf. (Fortsetzung.)

„Geben Sie den Damen den Arm, meine Herren!“ sagte Lefèvre. Und er eröffnete selbst den Zug, indem er die kleine, weiße Hand Florinetts ergreift.

Antonius Freunde ahnten seinem Beispiel nach, und Raduel sah sich gezwungen, die reizende Pomponette zu führen, für die kein anderer Herr mehr geeignet war.

Um splendides Frühstück wartete in einem kleinen Zimmer.

Prosper Raduel aufgenommen, waren alle Tische genau mit einander bestreut. Der arme Lefèvre spielte daher eine traurige Figur inmitten der helleren Rebellen. Kalter Schweiß stand auf seiner Stirn, und er hätte die ganze Welt darum gegeben, aus dieser Gesellschaft fortzukommen.

„Wie setzt sich zu Tische.“

Pomponette nahm zur Rechten Prosperc Platz. Sie betrachtete ihn ohne Zweifel als einen leicht zu täuschenen Vogel, der ihr für diesen Tag von Rechts wegen gehörte.

„Meine Herrn und Damen,“ sagte Antanor, genügt Sie sich nicht. Thun Sie, als wären Sie zu Hause. Es steht hier Alles zu Ihrer Verfügung. Herr von Voltate muß heute Alles bezahlen.“

